



► **Nr. VO/2023/12539**  
**öffentlich**

**Lübeck, 13.09.2023**

**Bearbeitung:** Yvonne Bretfeld (E-Mail: [yvonne.bretfeld@luebeck.de](mailto:yvonne.bretfeld@luebeck.de) Telefon: 122-7101)

**Bereiche 2.500/2.021 - Soziale Sicherung/Fachbereichsdienste -  
Bericht über die Sonderprüfung - Asylbewerberleistungsgesetz**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



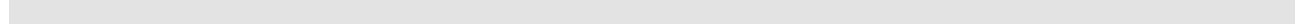
**Bereiche 2.500 / 2.021**

**Soziale Sicherung / Fachbereichsdienste**

## **Bericht über die Sonderprüfung - Asylbewerberleistungsgesetz**

**Rechnungsprüfungsamt  
Juni 2023**





## Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Erik Damm

Layout: Yvonne Bretfeld



---

## Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Anlagenverzeichnis.....	4
1 Prüfungsauftrag.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungsunterlagen.....	5
1.3 Prüfungsumfang.....	5
2 Allgemeines zum Prüfungsthema.....	5
3 Ergebnisse der Prüfung.....	6
3.1 Team Flüchtlingsunterbringung.....	6
3.2 Team Asyl.....	7
3.3 Fachbereichsdienste.....	8
4 Zusammenfassung.....	8
5 Schlussbemerkung.....	9

---

## Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	-	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylbLGERstV S-H	-	Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
GUK	-	Gemeinschaftsunterkunft
HL	-	Hansestadt Lübeck
LAufnG	-	Landesaufnahmegesetz
LB	-	Leistungsberechtigten
MA	-	Mitarbeitenden
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
SB	-	Sachbearbeitenden
SGB	-	Sozialgesetzbuch
S-H	-	Schleswig-Holstein

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht des Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Anlage 2	Übersicht der Leistungsbeziehenden Personen nach Leistungsart (Bestandsstatistik Asyl bis 31.03.2023)

# 1 Prüfungsauftrag

Die Sonderprüfung wurde gemäß der Ziffer 3.2.7 des Prüfplans für das Jahr 2023 durchgeführt. Die Ankündigung der Sonderprüfung erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2023.

## 1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Organisation und die Prozesse der Unterbringung, der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und deren Abrechnung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein (Jahresrechnung). Prüfungsgegenstand waren ebenfalls deren Dokumentation sowie die Prüfung von ausgewählten Einzelfällen in Stichproben.

## 1.2 Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) auf Anforderungen diverse Unterlagen übergeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Auskünfte wurden umfassend und zeitnah erteilt. Ansprechpartner:innen in den Bereichen wurden dem RPA benannt.

## 1.3 Prüfungsumfang

Die Prüfung beschränkte sich auf die Jahre 2021 und 2022. Der Umfang der Stichproben umfasste verschiedene Zeiträume, unterschiedliche Arbeitslasten (Bewegungsstatistik, Zugänge) und verschiedene Mitarbeitende (MA). Aus 2955 Zugängen (entspricht der Anzahl der Personen, nicht der Fallakten) des Prüfungszeitraums wurden 87 Fälle im OPEN/PROSOZ und 16 Fälle vor Ort geprüft.

# 2 Allgemeines zum Prüfungsthema

Dem Bereich 2.500 - Soziale Sicherung obliegt die Unterbringung von Asylbewerber:innen und die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Abrechnung dieser Kosten (Jahresrechnung) obliegt dem Bereich 2.021 - Fachbereichsdienste.

Das AsylbLG regelt die Voraussetzungen und Form spezifischer Sozialleistungen für Asylsuchende, Asylbewerber, Geduldete sowie für Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Eine Übersicht des Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG befindet sich in der Anlage 1 zu diesem Bericht.

Der § 1 des AsylbLG regelt unter welchen Voraussetzungen Ausländer:innen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

Im Regelfall erhalten die Leistungsberechtigten (LB) für mindestens 18 Monate Grundleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG.

Die Leistungshöhe der LB richtet sich nach dem Alter des LB und der Art der Unterbringung. Die Leistungssätze sind festgelegt im § 3a AsylbLG und werden jeweils zum 01. Januar eines Jahres durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fortgeschrieben.

Ab dem 19. Monat erhalten die LB gemäß § 2 AsylbLG die sogenannten Analogleistungen, sofern sie sich nicht ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

Der § 2 AsylbLG gewährt keinen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es handelt sich weiterhin um Leistungen nach dem AsylbLG, lediglich der Umfang und die Höhe der Leistungen entsprechen den Leistungen nach dem SGB XII. Eine Übersicht der Leistungsbeziehenden Personen nach Leistungsart (Bestandsstatistik Asyl bis 31.03.2023) befindet sich in der Anlage 2 zu diesem Bericht.

### **3 Ergebnisse der Prüfung**

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Ergebnisse der Prüfung dargestellt und erläutert. Auf eine ausführliche Wiedergabe der Prozessbeschreibungen wird dabei verzichtet. Die geprüften Bereiche und Abteilungen sind durch ihre Aufgabenstellung eng miteinander verbunden und werden in der folgenden Gliederung dargestellt.

#### **3.1 Team Flüchtlingsunterbringung**

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) regelt u. a. die landesinterne Verteilung und Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen, die Aufnahmeverpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Durchführung des AsylbLG. Es handelt sich bei der Aufnahme und Unterbringung um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge erhalten in der Regel Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt in der Hansestadt Lübeck (HL) durch das Team Flüchtlingsunterbringung (2.500.55). Dieses ist Teil der Abteilung Persönliche Hilfen im Bereich Soziale Sicherung.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Teams Flüchtlingsunterbringung zählen u. a. die Unterbringung und Abrechnung der Unterbringungskosten mit der Leistungsgewährung.

Das Vorhalten von Kapazitäten für die Unterbringung der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften (GUK), Mietwohnungen oder bei besonderen Fällen in gewerblichen Unterkünften zählt ebenfalls zu den wesentlichen Aufgaben genauso wie die Wahrnehmung von Außenterminen in den GUK. Diese dienen zur Unterstützung der Betreuungspartner und Durchsetzung unterbringungsrelevanter Aspekte bei Problemen und Gesprächen mit den untergebrachten Geflüchteten.

Aus den übergebenen Unterlagen und den Befragungen ergab sich kein Anlass für weitere Prüfungshandlungen, die Unterbringung von Geflüchteten war folglich kein Prüfungsschwerpunkt.

## 3.2 Team Asyl

Die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erfolgt im Bereich 2.500 - Soziale Sicherung, Abteilung 3 Materielle Hilfen, Team Asyl (2.500.32.1)

Das Team Asyl besteht derzeit aus einer Teamleitung und zehn Sachbearbeitenden (SB). Sechs SB sind für den Aufgabenbereich Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig und vier SB für den Aufgabenbereich nach dem AsylbLG. Die Personalausstattung ist auskunftsgemäß mit nur vier SB im AsylbLG auf Grund der Höhe der Fallzahlen und bei Vertretungssituationen nur bedingt ausreichend.

Der Mittelwert der LB der Jahre 2018 bis 2022 (ohne die Geflüchteten aus der Ukraine) beträgt 1318. Im I. Quartal 2023 gab es einen Zuwachs von 122 LB und somit einen Bestand von 1353 LB zum 31.03.2023.

Das RPA empfiehlt die konstant hohen und zuletzt gestiegenen Fallzahlen weiterhin zu beobachten, um ggf. bei weiter steigenden Fallzahlen die Personalsituation zeitnah mit einem zusätzlichen SB zu entschärfen.

Auskunftsgemäß existieren im Bereich für die Sachbearbeitung keine schriftlichen Prozessbeschreibungen und Checklisten. Das RPA empfiehlt zur Qualitätssicherung dieses nachzuholen. Ein Einarbeitungskonzept befindet sich derzeit in Erarbeitung. Interne sowie externe Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten werden den MA angeboten.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde u. a. die Unterbringungskosten, die Leistungssätze, Umstellung der Leistung auf § 2 AsylbLG, die Krankenbehandlung und der Informationsfluss zwischen den Beteiligten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde und den Betreuungspartnern) geprüft.

Bei der Einzelfallprüfung, im OPEN/PROSOZ bzw. bei der Prüfung der physischen Akten vor Ort, wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen (Ausnahme Ukraine-Krieg, siehe nächster Absatz). Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung wurden mit der Abteilungsleitung und der Teamleitung besprochen.

Die HL hat während der Ausnahmesituation Ukraine-Krieg ca. 2.000 zusätzliche geflüchtete Menschen im Leistungsbezug gehabt. Dies betrifft den Zeitraum März bis Mai 2022 sowie den Übergangsmonat Juni 2022. Um diese Ausnahmesituation zu bewältigen wurden ca. 30 zusätzliche MA aus verschiedenen Bereichen der HL mit unterschiedlichem Hintergrundwissen mobilisiert.

Der Bereich räumte ein, dass bei diesem Personenkreis während dieses Zeitraums nicht immer rechtmäßig gearbeitet wurde (vereinfachte Sachbearbeitung durch pauschalen Leistungssatz für alle Erwachsenen, unabhängig vom Familienstand und der Art der Unterbringung).

Dieses wurde durch das RPA im Rahmen der Stichprobenprüfung ebenfalls festgestellt. Unter Würdigung der Ausnahmesituation, des kurzen Leistungsbezuges dieses Personenkreises nach dem AsylbLG bei der HL und mit dem Ziel die geflüchteten Menschen schnellstmöglich aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen kann das RPA diese pragmatische Lösung nachvollziehen.

Daher auch hier die Empfehlung Prozessbeschreibungen und Checklisten als Arbeitshilfe und zur Qualitätssicherung zu erstellen, um ggf. besser auf zukünftige Ausnahmesituationen vorbereitet zu sein.

Durch den Rechtskreiswechsel ab Juli 2022 vom AsylbLG in das SGB II bzw. in das SGB XII hat sich dieser Sachverhalt erledigt.

### **3.3 Fachbereichsdienste**

Die Jahresrechnung umfasst die Aufwendungen nach dem AsylbLG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Das Land S-H zahlt Abschläge in Höhe der zu erwartenden Aufwendungen nach dem AsylbLG. Der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen wird der HL nur teilweise vom Land S-H nach der Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLGERstV S-H) erstattet. Die Erstattungsquote für 2021 betrug 73% und für 2022 70%. Die endgültige Jahresrechnung hat bis zum 30.06. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfolgen. Zuständig für die Jahresrechnung bei der HL ist der Bereich 2.021 - Fachbereichsdienste.

Die Jahresrechnungen nach dem AsylbLG sind für die Jahre 2021 und 2022 mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen fristgerecht vom Bereich 2.021 eingereicht worden. Bei der Prüfung der beiden Jahresrechnungen nach dem AsylbLG gab es keine wesentlichen Feststellungen und der Prüfvermerk wurde vom RPA erteilt.

## **4 Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Die Abläufe in den geprüften Bereichen zeigen keine strukturellen Fehler.
2. Fehlende Prozessbeschreibungen sollten im Bereich Soziale Sicherung des Fachbereichs 2 verschriftlich werden.
3. Die Einzelfallprüfung ergab, mit Ausnahme der Fälle von Geflüchteten aus der Ukraine, keine wesentlichen Feststellungen.
4. Die Aktenführung im Bereich Soziale Sicherung des Fachbereichs 2 war nachvollziehbar und plausibel.
5. Wie auch von anderen Kommunen Deutschlands über den Präsidenten des Deutschen Landkreistages festgehalten, empfiehlt das RPA HL die konstant hohen Fallzahlen im AsylbLG weiterhin zu beobachten, um ggf. zeitnah die Personalsituation mit einem zusätzlichen SB in der Leistungsgewährung zu entschärfen.

## 5 Schlussbemerkung

Das RPA bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung während der Prüfung bei den MA der Bereiche.

Feststellungen und Empfehlungen wurden während der Prüfung mit den betroffenen Bereichen besprochen. Diese konnten ausgeräumt werden bzw. wurden Änderungen / Anpassungen auf Grund der Empfehlungen des RPA für die Zukunft zugesichert.

Eine Stellungnahme der geprüften Bereiche ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zu dem Bericht zu äußern. Sollte eine Stellungnahme erfolgen, wird darum gebeten, diese gemäß gültiger Rechnungsprüfungsordnung zur Weitergabe an den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass aus Datenschutzgründen ggf. eine Anonymisierung vorgenommen werden muss.

Lübeck, 26.05.2023  
14.2.500.07.15.06



Dr. Katja Schur



Erik Damm

## Übersicht des Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

<b>Personenkreis</b>	<b>Status</b>	<b>nach</b>	<b>Sicherung des Lebensunterhalts</b>
Asylsuchende	Bescheinigung (Ankunftsnachweis)	§ 63a AsylG	AsylbLG
<b>Asylbewerber:innen</b>	<b>Aufenthaltsgestattung</b>	§ 55 AsylG	<b>AsylbLG</b>
Asylberechtigte	Aufenthaltstitel	§ 25 Abs. 1 AufenthG	SGB II bzw. SGB XII
anerkannte Flüchtlinge	Aufenthaltstitel	§ 25 Abs. 2 AufenthG	SGB II bzw. SGB XII
subsidiärer Schutzberechtigte	Aufenthaltstitel	§ 25 Abs. 2 AufenthG	SGB II bzw. SGB XII
Personen mit nationalem Abschiebeschutz	Aufenthaltstitel	§ 25 Abs. 3 AufenthG	SGB II bzw. SGB XII
<b>Personen mit Duldung *</b>	<b>Duldung</b>	§ 60a AufenthG	<b>AsylbLG</b>
<b>Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen</b>	<b>Aufenthaltstitel</b>	§ 25 Abs. 5 AufenthG	<b>AsylbLG</b>
Humanitäre Aufnahmeverfahren (Bund)	Aufenthaltstitel	§ 23 Abs 2 + 4 AufenthG	SGB II bzw. SGB XII
Humanitäre Aufnahmeverfahren (Land)	Aufenthaltstitel	§ 23 Abs 1 AufenthG	SGB II bzw. SGB XII

### **Erläuterungen der Status für den Personenkreis der Sonderprüfung**

Als Asylsuchende werden in Deutschland Personen bezeichnet, die noch keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben, jedoch bereits gegenüber Behörden geäußert haben, dass sie dies beabsichtigen.

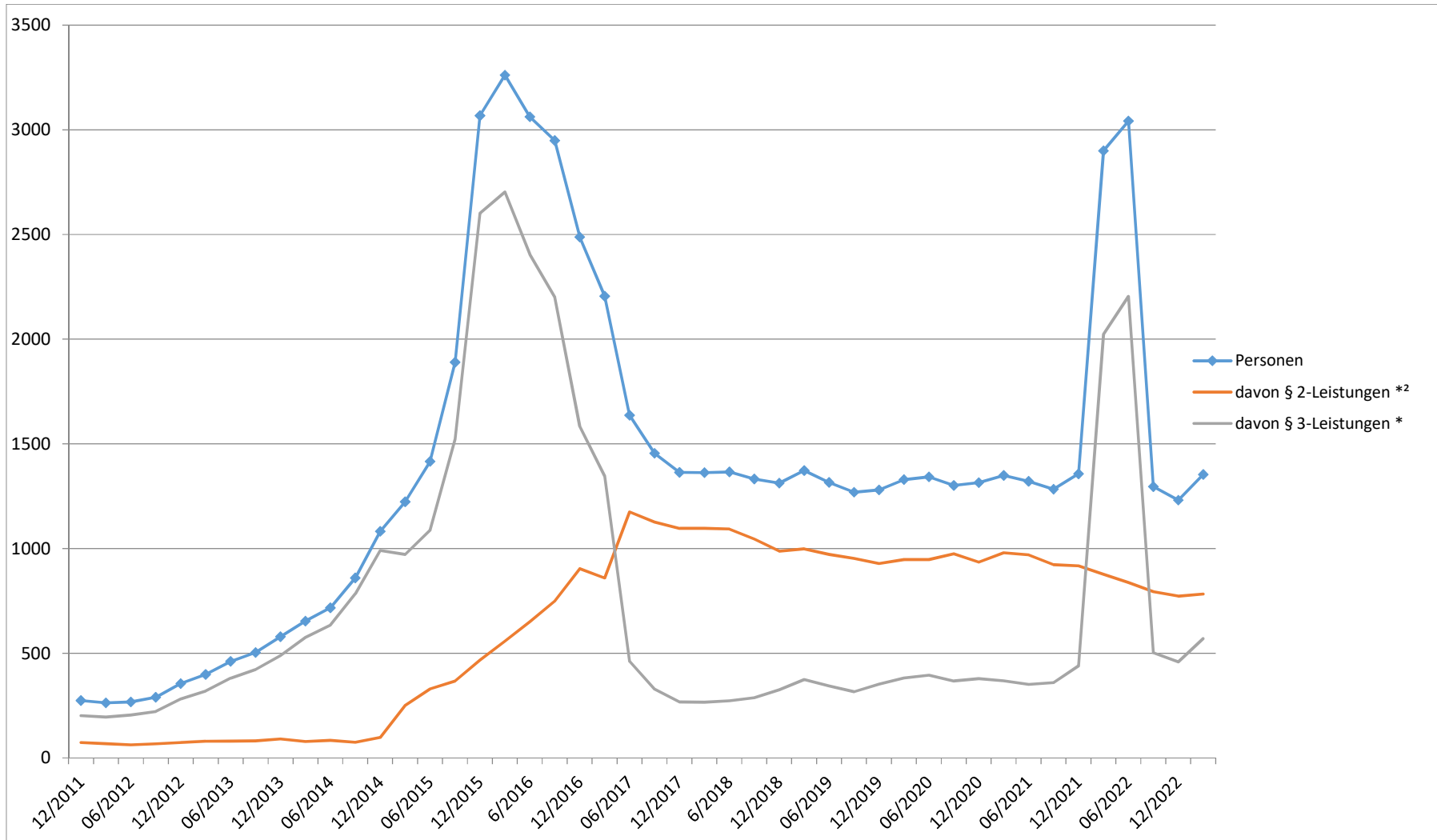
Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt nur den rechtmäßigen Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens, also bis zur Entscheidung über den Asylantrag durch das BAMF.

Demgegenüber ist der geduldete Aufenthalt nicht rechtmäßig (abgelehnete Asylbewerber:innen). Geduldete Personen bleiben ausreisepflichtig, allerdings kann die Abschiebung wegen eines Abschiebungshindernisses nicht durchgeführt werden (z. Bsp. durch Krankheit).

Beim Aufenthaltstitel nach §25 Abs. 5 AufenthG handelt es sich um Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die Ausreise aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (z. Bsp. schwere Krankheit).

\* Duldung ≙ Aussetzung der Ausweisung

## Übersicht der Leistungsbeziehenden Personen nach Leistungsart (Bestandsstatistik Asyl bis 31.03.2023)



\* Grundleistungen innerhalb der ersten 18. Monate

\*2 Analogleistungen zum SGB XII ab dem 19. Monat